



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Bekanntmachung

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 7 des
Atomgesetzes betreffend
den Rückbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK), hier Rückbau-Schritt
5, Rückbaubereich 5.8, „Demontage der Einrichtungen in den Prozesszellen der
Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK)“**

Gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH – KTE (bis zum 02.02.2017 bezeichnet als Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungsgesellschaft mbH – WAK GmbH) hat den Rückbau-Schritt 5 Rückbaubereich 5.8 beantragt. Er umfasst den Aufbau von Fernhantierungseinrichtungen sowie die Demontage der Einrichtungen in den Prozesszellen und im Abgascaisson der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK), die ein Teil der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) ist. Die Demontagetätigkeiten werden innerhalb der VEK und größtenteils fernhantiert durchgeführt. Mit den beantragten Maßnahmen wird der Großteil des nach der Verglasung der hochradioaktiven flüssigen Abfälle in der VEK noch verbliebenen Aktivitätsinventars gehandhabt und entsorgt. Da dieses Vorhaben der KTE in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt.

Diese ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, die zugleich federführende Behörde gemäß § 14 Abs. 1 UVPG ist, aufgrund überschlägiger Prüfung unter

Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 nach UVPG zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, 11.07.2017
Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

gez. Dr. Kern